

# Neueste Mittheilungen.

Verantwortlicher Herausgeber: Dr. jur. D. Sammann.

X. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 17. April 1891.

N<sup>o</sup> 29.

## Entschädigung bei Kontraktbruch.

Nach den Mittheilungen des Ministers Freiherrn v. Berlepsch in der Reichstagsitzung vom 9. April sind während des Jahres 1889 bis etwa April 1890 von ungefähr 130 000 ausständigen Arbeitern 50—60 pCt. unter Kontraktbruch in den Strike eingetreten. Die Gefahr, die in den Massenkontraktbrüchen liegt, kann Niemand verkennen. Sehen wir von der moralischen Seite des Vertragsbruchs ab, so werden, wenn die Verhältnisse weiter so bleiben, Production und Preise einer beständigen Unsicherheit unterworfen und zu dieser Schädigung tritt noch diejenige hinzu, die der Arbeiter erleidet, der nicht gesonnen ist, in den Strike einzutreten, da das plötzliche Niederlegen der Arbeit eines Theils der Arbeiter in vielen Anstalten die Schließung des ganzen Betriebes unvermeidlich macht.

Um diesem Uebel zu steuern, hatte die Regierung in dem neuen Arbeiterschutzgesetz eine „Buße“ vorgeschlagen, die für den Tag des Kontraktbruches und jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Arbeitszeit, höchstens aber für 6 Wochen, bis zur Höhe des ortsüblichen Tagelohns sich belaufen sollte. Der Reichstag hat in der zweiten Lesung den Begriff der Buße entfernt und erhebliche Abschwächungen beschlossen. Der Absatz 1 des § 125 bestimmt nunmehr, daß der Arbeitgeber als Entschädigung für den Tag des Vertragsbruchs und jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Arbeitszeit, höchstens aber für eine Woche, den Betrag des ortsüblichen Tagelohns fordern kann. Diese Forderung soll an den Nachweis eines Schadens nicht gebunden sein. Durch ihre Geltendmachung wird der Anspruch auf Erfüllung des Vertrags und auf weiteren Schadenersatz ausgeschlossen. Dasselbe Recht soll den Gesellen oder Gehülfen gegen den Arbeitgeber bei unrechtmäßiger Entlassung zustehen. Die Verleitung zum rechtswidrigen Verlassen der Arbeit macht den neuen Arbeitgeber dem früheren gegenüber für den entstandenen Schaden als Selbstschuldner mitverantwortlich.

Hierzu ist vorweg zu bemerken, daß schon nach dem geltenden Recht der Kontraktbrecher zum Schadenersatz verpflichtet ist. Nur kommt dieser Rechtsatz gegenüber Massenkontraktbrüchen und bei der Schwierigkeit, den wirklichen Schaden festzustellen, in der Regel nicht zur praktischen Anwendung. Die Neuerung im § 125 besteht in der Hauptsache darin, daß der Geschädigte ohne Nachweis des wirklichen Schadens einen Ersatz im Höchstbetrage des durchschnittlichen Wochenlohnes eines gewöhnlichen Arbeiters fordern kann. Will derjenige, gegen den der Kontraktbruch gerichtet ist, höheren Anspruch auf Schadenersatz geltend machen, so kann er sich auf den § 125 nicht beziehen und muß wie bisher den Schaden nachweisen.

Die ganze Bestimmung gilt jedoch nur in Werkstätten, in denen höchstens 19 Arbeiter beschäftigt werden. Für Fabriken mit größerer Arbeiterzahl gilt der § 134, der untersagt, für den Fall des Kontraktbruches durch den Arbeiter als Schadenersatz die Verwirkung des rückständigen Lohnes über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohns hinaus auszudehnen.

Als heftige Gegner der neuen Vorschriften erwiesen sich die Socialdemokraten. Sie stellten sie als ein neues Ausnahmerecht gegen die Arbeiter dar, obgleich der Arbeiter, dessen Arbeitgeber kontraktbrüchig wird, ganz ebenso den Vortheil genießt, von dem Nachweis eines besonderen Schadens entbunden zu sein, wozu in vielen Fällen der Nachweis, keine andere Arbeit gefunden zu haben, gehörte. Ob der Arbeiter sofort wieder neue Arbeit fand oder nicht, wird künftig für Gehülfen in kleineren Betrieben keinen Unterschied machen. Sehr bezeichnend war es ferner, daß die Socialdemokraten behaupteten, die neue Art der Entschädigung mache das Coalitionsrecht illusorisch, weil damit die wirksamste Waffe im

Lohnkämpfe, der Kontraktbruch, in geringeren Gebrauch kommen werde. Daß es eine rechtswidrige Waffe ist, auf die bei den großen Strikes der Gewerksvereine in England meist verzichtet wird, machte ihnen weiter keine Sorge. Gaben sich doch sogar diese Arbeitervertreter die Blöße, sich im Nothfall lieber für den Wegfall aller Kündigungsfristen zu erklären, d. h. in der Regel und beim Mangel besonderer vertragsmäßiger Abmachungen die Entlassung von Arbeitern von heute auf morgen zuzulassen, was offenbar sehr gegen die wirklichen Interessen der Arbeiter verstieße.

## Bur Einkommensteuerreform.

Die Commission des Herrenhauses hat die Berathung des Einkommensteuergesetzes beendet und, abgesehen von einer Aenderung in dem Wahlcensus, nur in einem Punkte eine von den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses abweichende erheblichere Aenderung beschlossen. Diese betrifft den 4 procentigen Steuerfuß für die Einkommen von mehr als 30 500 Mark. Den von der Regierung vorgelegten Steuertarif hatte das Abgeordnetenhaus, wie man sich erinnern wird, in seinen mittleren Sätzen ermäßigt, dafür war es aber über den 3 procentigen Normalsteuerfuß bei den hohen Einkommen hinausgegangen und hatte für diese den 4 procentigen Steuerfuß eingeführt.

Der Finanzminister hat sowohl im Abgeordnetenhaus hiergegen wiederholt Bedenken geäußert, als auch bei der ersten Berathung im Herrenhaus unter Empfehlung aller übrigen Beschlüsse die Wiederherstellung der Regierungsvorlage in diesem Punkte, d. h. die Beseitigung des 4 procentigen und die Wiederherstellung des 3 procentigen Steuerfußes für wünschenswerth erklärt. Die Commission des Herrenhauses hat diesen Wünschen Rechnung getragen. Man darf wohl voraussetzen, daß auch das Plenum des Herrenhauses das Gleiche thun wird. Es wird alsdann das Abgeordnetenhaus noch einmal hierzu Stellung zu nehmen haben.

Es ist jedenfalls sehr erfreulich, daß — soweit die Sachen jetzt stehen — bei einer so umfangreichen und verwickelten Materie zwischen beiden Häusern nur ein größerer Gegensatz sich herausgestellt hat. Für das Festhalten an dem 3 procentigen Steuerfuß werden folgende Gründe geltend gemacht:

Zunächst hat eine vierprocentige Besteuerung des Einkommens noch nirgends stattgefunden. Würde für die hohen Einkommen jetzt eine solche eingeführt, so würde sich bei der nunmehr gleichfalls einzuführenden Declarationspflicht die Versuchung zu Umgehungen wesentlich verstärken. Sodann aber würde durch die Einführung des Steuerfußes von 4 pCt. für die hohen Einkommen der später bei der weiteren Reform zu lösenden Frage wegen angemessener Belastung des fundirten Einkommens in unzweckmäßiger Weise vorgegriffen werden. Ferner aber muß in Betracht gezogen werden, daß es sich hierbei nicht nur um die Staatssteuer, sondern auch um Communalsteuer-Zuschläge handelt, und dann würde die 4 procentige Belastung in vielen Fällen mehr als verdoppelt und verdreifacht werden.

Die Frage des Steuerfußes hat in der wissenschaftlichen und socialistischen Literatur zu lebhaften Erörterungen geführt. Wenn es das Ziel aller Besteuerung ist und sein soll, diese gleichmäßig nach der Leistungsfähigkeit einzurichten, so fragt es sich, wie letztere festzustellen ist. Bisher ist allenthalben angenommen worden, daß die normale Leistungsfähigkeit erst bei einer gewissen Höhe des Einkommens erreicht werde. Bei diesem Einkommen — in Preußen bisher 3 000 Mark — ist dann als normaler Steuerfuß der drei procentige festgesetzt worden; für die kleineren Einkommen ist alsdann eine Erleichterung in einem abnehmenden (degressiven)